

Vereinsstatuten

Verein ActionJam
mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ActionJam“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Austausch zwischen Grossunternehmen zum Thema Innovation.

3. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder mit Stimmberechtigung können nur juristische Person werden; diese müssen ein Interesse am Innovationsaustausch haben.

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Einzelmitgliedschaften können vom Vorstand auf zwei Jahre vergeben werden. Für eine anschliessende Verlängerung müssen konkrete Gründe für die Einzelmitgliedschaft vorliegen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

7. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Jedes Vereinsmitglied (Unternehmen) ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weiter ist der Verein berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

Die Verwaltung der Mittel obliegt in der Verantwortung des Vorstandes.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im ersten Semester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge des Vorstandes.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung delegiert die Geschäftsführung sowie alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind, vollumfänglich an den Vorstand.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 Personen sowie dem Präsidenten. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz, Statuten und dem Organisationsreglement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Entscheide in einem digitalen zirkulär-Beschluss treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

10. Die Revisionsstelle

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Eintragung im Handelsregister.

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....
Pierre-Yves Caboussat

.....
Alain Sauerer

Änderungen beschlossen am:

20.04.2023